



Merkblatt

## Ausstellung von Freihandelszertifikaten

Eine Ausstellung von Freihandelszertifikaten durch das Dezernat V 54 (Veterinärwesen und Verbraucherschutz) ist für die folgenden Produktgruppen möglich:

- Diätetische Lebensmittel,
- Nahrungsergänzungsmittel,
- Babynahrung,
- Lebensmittelzusatzstoffe,
- Wein,
- Kosmetika,
- Reinigungs- und Waschmittel,
- Lebensmittelbedarfsgegenstände,
- sonstige Bedarfsgegenstände.

### Folgende Antragsunterlagen sind vollständig vorzulegen:

1. Ein aktuelles Produktmuster oder ein Muster der aktuell verwendeten Verpackung bzw. Etikettierung des Produktes.
2. Eine genaue Spezifikation der Inhaltsstoffe des Produktes (außer bei Wein).
3. Für jedes Produkt ein aktuelles Gutachten, erstellt von einem aufgrund § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 b mit Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nach der Gegenprobenverordnung - GPV - zugelassenen Gegenprobensachverständigen, welches die Verkehrsfähigkeit des Produktes in der Bundesrepublik Deutschland bescheinigt (vgl. Mustergutachten).

Im Falle von Qualitätswein und Prädikatswein ist stattdessen die Vorlage des Antrages auf Erteilung sowie des Bescheids zur Erteilung der amtlichen Prüfungsnummer ausreichend. Für Erzeugnisse ohne amtliche Prüfungsnummer sind vergleichbare Nachweise vorzulegen (Feststellung der Verkehrsfähigkeit durch ein weinrechtlich zugelassenes Labor und sensorische Beurteilung durch die zuständige Qualitätsweinprüfstelle).

4. Eine Erklärung des Antragstellers, dass es sich um eine Erstzertifizierung handelt und dass das Produkt bisher von einer anderen Zertifizierungsstelle nicht abgelehnt wurde.
5. Eine Erklärung des Antragstellers, dass das Produkt bisher im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung bzw. der amtlichen Kosmetiküberwachung nicht beanstandet wurde.
6. Nachweise über den Ort der Herstellung des Produktes, sofern die Aussage: „hergestellt in der Bundesrepublik Deutschland“ bescheinigt werden soll.
7. Die vom Antragsteller vorbereiteten Zertifizierungstexte, für die eine Zertifikatausstellung durch die Behörde beantragt wird.
8. Nachweis über eine erfolgte Anzeige beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bei Nahrungsergänzungsmitteln und diätetischen Lebensmitteln.
9. Nachweis über die Notifizierung im Internetportal der Europäischen Kommission (Eintrag im CPNP-System) bei Kosmetika und eine Bestätigung, dass eine Sicherheitsbewertung nach Artikel 10 der Kosmetikverordnung VO (EG) 1223/2009 durchgeführt wurde.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rpda.de](http://www.rpda.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

**Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:**

- Der Firmensitz oder der Herstellungsort muss in Hessen sein.
- Die gewünschten Zertifizierungstexte und alle oben angeführten Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen. Eine zweisprachige Zertifizierung (Deutsch und Fremdsprache) kann nur erfolgen, sofern eine Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorgelegt wird.
- Es können nur Zertifikate für konkrete Produkte ausgestellt werden. Die Produktbezeichnung auf dem Zertifikat muss mit der Deklaration des Produktes übereinstimmen.
- Das Bestimmungsland des Produktes muss im Zertifikat aufgeführt werden.
- Formulierungen in den Zertifikaten (wie z. B. „freiverkäuflich“, „befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland im Verkehr“, „wurden in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt“ usw.) können nur dann bescheinigt werden, sofern sie durch entsprechende Nachweise belegt werden.
- Die aktuellen Gutachten, erstellt von zugelassenen Gegenprobensachverständigen, müssen nicht für jede einzelne Produktcharge vorgelegt werden, sofern das Produkt in seiner Aufmachung und Zusammensetzung nicht verändert wurde.
- Die Ausstellung von Zertifikaten ist gebührenpflichtig. Es fallen Gebühren nach dem Zeitaufwand an, der für die jeweilige Bearbeitung benötigt wird.
- Nach Vorlage aller Unterlagen kann die Bearbeitung des Antrages bis zu 14 Tage in Anspruch nehmen.

**Kontaktmöglichkeiten:**

Telefon:	Frau Schmid	06151 12 5139
	Herr Oberkötter	06151 12 6363
	Herr Dr. Bruche	06151 12 5634
	Frau Dr. Weis	06151 12 6864

Telefax: 0 61 51 / 12 6498

E-Mail: [Freihandelszertifikate@rpda.hessen.de](mailto:Freihandelszertifikate@rpda.hessen.de)